

Ein Bundesverfassungsgericht für jedermann

Jubilieren ist anstrengend, weil man nur Gutes sagen darf und damit der Totenrede verdächtig nahekommt. 60 Jahre *BVerfG* sind nahe dem Pensionsalter. Ruht sich das Gericht auf seinen Lorbeeren aus? Die schöne Morgenröte des Anfangs mit Elfes, Lüth und der Apotheken-Entscheidung liegt lange zurück. „Lissabon“ hat sich bemüht, die Länge der KPD-Entscheidung zu erreichen, es aber nicht ganz geschafft. Die Rechtsprechung der Senate verheißt in ihrem Maßstäbeteil (*Lepsius*, in: Das eingrenzte Gericht, 2011, S. 168 ff.) Kontinuität. Im Subsumtionsteil geht sie für den Rechtsanwender oft wieder verloren. Das zeigt die Honeywell-Entscheidung deutlich. Weil das Gericht untrennbar der Politik zugeordnet bleibt, nehmen seine besänftigenden Ja-Aber-Entscheidungen zu. Dem dienen das chamäleonartige Prinzip der Verhältnismäßigkeit und neue Begriffe wie etwa der der Verfassungsidentität.



Das wahre *BVerfG* findet sich in der Kammerrechtsprechung. Nachdem die Maßstabsvorgaben – oft ermüdend – wiederholt worden sind, werden die konkreten Fälle entschieden, zeitlich und inhaltlich nach unbekanntem Regeln, so unbekannt, wie es die zuständige Kammer und der Berichterstatter für den Bürger sind. Aber es ist genau diese Rechtsprechung, die Rang und Reiz des *BVerfG* ausmacht, wildwüchsig wie sie ist, auf eine lebendige Verfassung verweisend, der letzte Hort für die Gewährleistung von Grundrechten als subjektive Rechte. Präsident *Andreas Voßkuhle* wäre deshalb gut beraten, wenn er sein Ziel, die Bearbeitung offensichtlich aussichtsloser Verfassungsbeschwerden von einer Mutwillensgebühr (bis 5000 Euro) abhängig zu machen, nicht weiterverfolgte. Jedermann ist, wie er eben ist. Man sollte ihm die vom Grundgesetz eingeräumte Möglichkeit, *seine* Vorstellung von Gerechtigkeit beim *BVerfG* zu suchen, nicht nehmen. Das *BVerfG* bleibt innerstaatlich die letzte Zuflucht. Sein Ansehen und seine Autorität beruhen unter anderem darauf, dass das Gericht als Bürgergericht handelt und so verstanden wird. Sein Jedermann-Auftrag muss auch in Zukunft erhalten bleiben.

Das *BVerfG* ist ein funktionsfähiges Gericht. Der Preis, den es dafür hat zahlen müssen, ist hoch gewesen. Aber die 65 Wissenschaftlichen Mitarbeiter und das Allgemeine Register haben dafür gesorgt, dass das *BVerfG* nicht zu einer Gerichts-Attrappe wie der *EGMR* verkümmert ist: Derzeit 152000 Verfahren verteilt auf 47 Richter, das ist Menschenrechtsschutz als Mogelpackung. Das *BVerfG* hat aber noch eine Bewährungsprobe vor sich. Es „wacht“ über das Grundgesetz, so ruft es mit Stentorstimme in Richtung der europäischen Gerichte. Durch EMRK und Grundrechte-Charta einer Über-Wachung ausgesetzt zu sein, fällt ihm schwer. Aber auch die Instanzgerichte müssen das aushalten. An der Standfestigkeit wird es in Karlsruhe nicht fehlen, am Erfolg vielleicht schon.